



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14. Januar 2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. Januar 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 9. November 2010

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 9. November 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Dezember 2010

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 11. Januar 2011

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 11. Januar 2011

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 11. Januar 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. Dezember 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2010 vom 29. November 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Dezember 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2010 vom 29. November 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Dezember 2010

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2010

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ in der Gemeinde Wohnste vom 11. Januar 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 7. Dezember 2010

Zweite Satzung vom 7. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2009 des Wasserverbandes Wingst, sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 31. Januar 2011

Vierte Satzung vom 7. Dezember 2010 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Harms GbR Hans-Heinrich Harms, Dorfstraße 39, 27412 Vorwerk-Buchholz hat am 03.02.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Bullentretmiststalles, einer Siloplatte u. den Anbau einer Mistplatte; § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Außenbereich/Buchholz 3 (Gemarkung: Buchholz, Flur: 3, Flurstück(e): 3/1).

Nach Fertigstellung des Stalles werden insgesamt 756 Rinder gehalten.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe e des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 14.01.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Claus Martens, Rockstedter Straße 9, 27404 Seedorf-Godenstedt, hat am 20.10.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Neuschaffung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln beantragt.

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.056 Mastschweineplätzen und 1.000 Ferkelaufzuchtplätzen (Lagervolumen Güllekeller: 739 m<sup>3</sup>)
- Neubau eines Güllelagerbehälters mit 2.052 m<sup>3</sup> Lagervolumen
- Neubau einer Siloplatte für CCM-Futter

sowie folgenden bereits vorhandenen Anlagenteilen:

- Schweinemaststall mit 926 Mastschweineplätzen
- Schweinemaststall mit 132 Mastschweineplätzen
- Ferkelaufzuchtstall mit 420 Ferkelaufzuchtplätzen
- Güllelagerbehälter mit 727 m<sup>3</sup> Lagervolumen mit Vorgrube
- Maschinenhalle
- diversen derzeit noch als Stallung genutzten Gebäude, die mit Inbetriebnahme der Neubauten stillgelegt oder beseitigt werden
- Siloplatte für CCM-Mais
- Getreidesilo, Kadaverplatz, Hygieneschleuse, LKW-Desinfektionsplatz
- vorhandene und neu zu schaffende versiegelte Zuwegungsflächen (insgesamt ca. 3.075 m<sup>2</sup>)

insgesamt also 2.114 Mastschweineplätze und 1.420 Ferkelaufzuchtplätze. Das Güllelagervolumen beträgt incl. der Güllekeller insgesamt ca. 3.750 m<sup>3</sup>.

Der Standort der Anlage befindet sich in Seedorf, Rockstedter Straße 9 (Gemarkung: Godenstedt, Flur: 3, Flurstück: 49/6).

Die neuen Betriebsgebäude sollen im August 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7 bzw. 7.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1. g) bzw. 7.1 i) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 12.01.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 01.02.2011 bis zum 14.02.2011**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.01.2011  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt und in den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden
  - a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten
  - b) Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung; die Kindergartengruppen können auch als altersübergreifende Gruppen betrieben werden
  - c) eine Hortgruppe zur Betreuung von Grundschulkindernvorgehalten.
- (3) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (4) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) gemeldet sind und auch tatsächlich in Rotenburg (Wümme) wohnen.
- (5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres.

#### **§ 2 Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar in

Vormittagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Verlängerten Vormittagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Nachmittagsgruppen	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Hortgruppen	
während der Schulzeiten	von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
in den Ferien	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten in mindestens halbstündigen Abschnitten verändert werden.
- (4) Für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf - mindestens drei Kinder - in den Kindertagesstätten kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) von jeweils einer halben Stunde eingerichtet. Soweit Sonderöffnungszeiten in einer Tageseinrichtung eingerichtet sind, ist auch eine nur gelegentliche Inanspruchnahme möglich.
- (5) Hat eine Tageseinrichtung sowohl Kindergarten- als auch Krippengruppen sollen zeitgleiche Betreuungsangebote vorhanden sein. Werden Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen betreut, erfolgt die zeitliche Betreuung wie für die Kindergartenkinder. Eine Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen ist nur im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Hortgruppen und altersübergreifende Gruppen) möglich.
- (6) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Zur Jahreswende werden sie nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen. Während dieser Schließungszeiten wird bei Bedarf - mindestens fünf Kinder - ein kostenpflichtiges Bereitschaftsangebot in einer der Tageseinrichtungen eingerichtet.

Das Bereitschaftsangebot kann wahlweise von 07:30 - 12:30 Uhr, 07:30 - 14:30 Uhr oder 07:30 - 16:30 Uhr in der Schließungszeit der Sommerferien jeweils für volle Wochen und zur Jahreswende für die gesamte Zeit in Anspruch genommen werden.

(7) In jeder Tageseinrichtung müssen die Schließungszeiten gem. Abs. 6 bis zum 30.11. des Vorjahres festgelegt werden.

(8) Die Tageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternrat darüber hinaus an einem Brückentag sowie an bis zu fünf weiteren Wochentagen schließen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ein Bereitschaftsangebot ohne zusätzliche Elternbeiträge in einer der Tageseinrichtungen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitschaftsangebote gem. Abs. 6 und 8 auch in Rotenburger Tageseinrichtungen anzubieten, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren/Anmeldung für Bereitschaftsangebote**

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes von den Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzunehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung zum 16. eines Monats möglich.

(2) Über die zu Beginn des Kindergartenjahres zu vergebenden Plätze wird grundsätzlich im März eines jeden Jahres ein Hauptvergabeverfahren unter Beteiligung aller Rotenburger Tageseinrichtungen durchgeführt. Für dieses Verfahren müssen die Anmeldungen bis spätestens 28. Februar des Jahres vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Erziehungsberechtigten von der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich mitgeteilt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung schriftlich zu erklären, ob sie den angebotenen Platz annehmen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(4) Solange für unter dreijährige Kinder keine ausreichenden Plätze vorhanden sind, erfolgt deren Aufnahme nach den Bestimmungen des Tagesbetreuungs- und Kinderförderungsgesetzes. Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt.

(5) Mit der Aufnahme

- a) als Krippenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Kindergartenplatz in dieser Einrichtung
- b) als Kindergartenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Hortplatz

nicht verbunden.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Bereitschaftsangebot in den Sommerferien und bis zum 15.09. für das Bereitschaftsangebot zur Jahreswende rechtsverbindlich mit entsprechendem Anmeldeformular bei der Stadt anzumelden.

### **§ 4 Beendigung der Betreuung**

(1) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Frist für die Abmeldung beträgt im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres (01. August bis 31. Januar) drei Monate zum Ende eines Betreuungsmonats. Im zweiten Halbjahr des Betreuungsjahres kann eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

(2) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Abmeldefrist möglich. Besondere Gründe können z. B. sein

- Wegzug aus der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Umzug in den Einzugsbereich einer anderen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Wechsel in eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte).

(3) Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Tageseinrichtung ist zum 01. oder zum 16. eines Monats möglich, soweit ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(4) Bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder ist keine Abmeldung erforderlich.

Gleiches gilt für Kann-Kinder, wenn die Einschulung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.

(5) Wird von der Schule die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch bescheinigt, endet das Betreuungsverhältnis in der Tageseinrichtung nicht.

(6) Fehlt ein Kind aus anderen als in § 5 genannten Gründen unentschuldigt ununterbrochen länger als einen Monat, so kann der Platz nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig vergeben werden.

(7) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Selbstberechnung des Elternbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Anforderung nicht abgeben, kann das Kind zum Ersten des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages/des Milch- und Bastelgeldes/des Essensgeldes für mindestens einen Monat, kann das Kind von der Betreuung/dem Mittagessen in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei Erkrankung dürfen Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

(3) Beim Erkennen erster Anzeichen von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.

(4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dieses gilt auch für Fahrgemeinschaften.

(2) Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist der persönliche Bedarf an Hygienemitteln durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(3) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso dürfen Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen nicht mitgebracht werden.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuungskräften der Tageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.

(3) Muss eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

### **§ 8 Gebührenpflicht**

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren - Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld und Essensgeld - nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befaste Stelle (Amt für Jugend und Soziales) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29.10.2003 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren von den Eltern/Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus dem Elternbeitrag, dem Milch- und Bastelgeld sowie dem Essensgeld zusammen.

(2) Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten für den Betrieb der Tageseinrichtungen nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Benutzungsgebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

(3) Die jährlichen Elternbeiträge sowie das Milch- und Bastelgeld sind mit einer Schließungszeit von einem Monat (durchschnittlich 20 Betreuungstage) kalkuliert und auf 12 Monate umgelegt worden.

(4) Der Elternbeitrag wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie unter Berücksichtigung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie gestaffelt.

### **§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.

(3) Abweichend von Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht

a) gem. § 5 Abs. 7 a sofort mit Erwerb des Blocks

b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 mit der Anmeldung gem. § 3 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungsatzung.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der fristgerechten Abmeldung des Kindes, der Einschulung, sonstiger Freistellung von den Elternbeiträgen oder dem Ausschluss von der Betreuung gem. § 4 Abs. 5 - 7 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

(5) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten der Tageseinrichtungen zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit.

### § 3 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr

a) gem. § 5 Abs. 7a sofort bei Erwerb

b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 in den Sommerferien am 15.03. und zur Jahreswende am 15.11. fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, bei denen das betreute Kind im Haushalt lebt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Bemessungseinkommen der Gebührenpflichtigen (§ 6) und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Für Krippen- und Hortkinder ist ein Platzsharing möglich. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ausgehend von fünf Wochentagen anteilig ermittelt.

(3) Bei Abweichungen von den in § 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung genannten Betreuungs- und Öffnungszeiten wird der Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Stundensätze der Anlage 1 zu dieser Satzung anteilig erhöht oder ermäßigt.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Abweichend davon beträgt die Ermäßigung für die Gebührenschuldner, die den Mindestbeitrag zahlen, 50 %.

(5) Die Höhe des monatlichen Milch- und Bastelgeldes gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 2,50 €.

(6) Für das Mittagessen wird ein Essensgeld von 35,00 € monatlich erhoben. Dieses Essensgeld erhöht sich ab 01.08.2011 auf 40,00 € und ab 01.08.2012 auf 45,00 €. Fehlt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen entschuldigt, so wird für jeden fehlenden Betreuungstag ein Betrag von 1,59 €, ab 01.08.2011 1,82 € und ab 01.08.2012 2,05 € erstattet.

(7) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten gem. § 2 Abs. 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind pro Kalendermonat folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Bemessungseinkommen	je angefangene ½ Stunde
bis 1.800,99 €	mtl. 5,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	mtl. 7,50 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	mtl. 10,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	mtl. 12,50 €
ab 3.301,00 €	mtl. 15,00 €

Geschwisterermäßigungen für Sonderöffnungszeiten sind ausgeschlossen.

(7a) Für die gelegentliche Nutzung von Sonderöffnungszeiten können Blöcke für jeweils zehn halbstündige Zeiteinheiten für 15,00 € erworben werden. Auch hier ist eine Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

(8) Für die Nutzung des Bereitschaftsangebotes während der Schließungszeiten gem. § 2 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind zusätzlich wöchentliche Elternbeiträge entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu entrichten.

Bemessungseinkommen	5 Std. tgl.	7 Std. tgl.	9 Std. tgl.
bis 1.800,99 €	14,00 €	20,00 €	26,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	21,00 €	30,00 €	39,00 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	29,00 €	40,00 €	51,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	36,00 €	50,00 €	64,00 €
ab 3.301,00 €	43,00 €	60,00 €	77,00 €

Eine Geschwisterermäßigung wird analog § 5 Abs. 4 gewährt.

### § 6 Ermittlung des Bemessungseinkommens

(1) Das Bemessungseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Bruttojahreseinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten (mindestens 920,00 €). Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ohne die Möglichkeit des Verlustausgleiches. Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kinder auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Pflegegeld, Kindergeld und Wohngeld gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung. Nachweislich festgesetzte und geleistete Unterhaltszahlungen werden in Abzug gebracht. Das nach Abzug des Freibetrages verbleibende Elterngeld wird dem Bruttojahreseinkommen hinzugerechnet.

(2) Für Gebührenpflichtige mit mehr als einem im Haushalt lebenden Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Freibetrag von 512,00 € abgesetzt.

(3) Für alleinerziehende Gebührenpflichtige wird für das 1. im Haushalt lebende Kind zusätzlich ein Freibetrag von 241,00 € und für jedes weitere von 154,00 € gewährt.

(4) Weicht das aktuelle Familieneinkommen um mehr als 15 % von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen des laufenden Jahres hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.

### § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben innerhalb eines Monats nach Annahme des Platzes in der Tageseinrichtung gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung mittels Selbstberechnung auf dem von der Stadt dafür übersandten Staffelungsbogens zu erklären, welcher Elternbeitrag zu entrichten ist. Die ordnungsgemäß erfolgte Selbstberechnung gilt als Festsetzung des Elternbeitrages.

(2) Bei Änderungen gem. § 6 Abs. 4 sowie der persönlichen Verhältnisse haben die Gebührenpflichtigen die Stadt unverzüglich zu unterrichten und die Veränderungen nachzuweisen. Danach wird der Elternbeitrag neu berechnet. Das Gleiche gilt für Veränderungen des Bemessungseinkommens, die zu einer anderen Elternbeitragseinstufung führen. Der neu ermittelte Elternbeitrag wird ab dem 1. des Folgemonats der Änderungsmitteilung fällig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist. Kommen sie ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag für den jeweiligen Betreuungsumfang von der Stadt festgesetzt.

### § 8 Überprüfung der Selbstberechnung

(1) Die Selbstberechnungen der Gebührenpflichtigen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig von der Stadt überprüft. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung die entsprechenden Einkommensnachweise wie z. B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Kommen die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Höchstbeitrag für das Kindergartenjahr zu entrichten. Sollten sich bei der Überprüfung eine Neueinstufung ergeben, wird der Elternbeitrag für das laufende Kindergartenjahr insgesamt neu festgesetzt.

(2) Eine Überprüfung der Selbstberechnung entfällt, wenn die Gebührenpflichtigen die Zahlung des höchsten Elternbeitrages erklärt haben oder wenn eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Jugendhilfeträger erfolgt.

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages befassten Stellen (Amt für Jugend und Soziales, Stadtkasse) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.10.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

### Anlage 1 zur Kindertagesstättegebührensatzung

Monatliche Elternbeiträge gem. § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättegebührensatzung

Bemessungseinkommen in €	Betreuung ab 3 Stunden/Tag				Betreuung ab 6 Std./Tag				Betreuung ab 9 Std./Tag	
	1 Std.	3 Std./T.	4 Std./T.	5 Std./T. (Hort)	1 Std.	6 Std./T.	7 Std./T.	8 Std./T.	1 Std.	9 Std./T.
bis 1.800,00	14,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	12,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €	11,00 €	99,00 €
1.801,00 bis 2.300,00	21,00 €	63,00 €	84,00 €	105,00 €	18,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	16,50 €	148,50 €
2.301,00 bis 2.800,00	28,00 €	84,00 €	112,00 €	140,00 €	24,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	22,00 €	198,00 €
2.801,00 bis 3.300,00	35,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	30,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	27,50 €	247,50 €
ab 3.301,00	42,00 €	126,00 €	168,00 €	210,00 €	36,00 €	216,00 €	252,00 €	288,00 €	33,00 €	297,00 €

**Geschwisterermäßigung:** Bei einem Elternbeitrag der Stufe 1 = 50 %; Stufen 2 bis 5 jeweils 25 %

Beträge werden auf volle 0,50 € auf- bzw. abgerundet.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.966.200,-- €
	in der Ausgabe auf	4.966.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	865.300,-- €
	in der Ausgabe auf	865.300,-- €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**820.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 auf 34,0 v. H. festgesetzt.

## § 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 226.322,-- € festgesetzt.

Bothel, den 14.12.2010

Samtgemeinde Bothel  
Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/060 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Januar 2011

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.949.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.949.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.093.100,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.093.100,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 334.300,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die im Haushaltsjahr 2011 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 300.872,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.125.002,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 141,96967 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 31,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	906.444
Helvesiek	227.297
Lauenbrück	587.519
Stemmen	233.169
Vahlde	170.573
Gesamtbetrag	2.125.002

Lauenbrück, den 16.12.2010

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2011

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen  
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt  
(Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne“ durch die Worte „in den Ortsteilen Deinstedt und Malstedt der Gemeinde Deinstedt“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004, zuletzt geändert am 29.11.2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 11.01.11

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen  
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt  
(Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne“ durch die Worte „in den Ortsteilen Deinstedt und Malstedt der Gemeinde Deinstedt“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 i. d. F. vom 29.11.2010“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 11.01.11

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne“ durch die Worte „in den Ortsteilen Deinstedt und Malstedt der Gemeinde Deinstedt“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 11.01.2010

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	183.200	1.071.500	888.300
die Ausgaben	---	6.700	1.205.000	1.198.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	139.600	206.600	67.000
die Ausgaben	---	139.600	206.600	67.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.000 Euro um 49.600 Euro verringert und damit auf 10.400 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 40.000 Euro um 280.000 Euro erhöht und damit auf 320.000 Euro neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Bötersen, den 14. Dezember 2010

Gemeinde Bötersen  
Holsten  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/113 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 31. Januar 2011

Gemeinde Bötersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am **29.11.2010** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.700 €		681.300 €	755.000 €
die Ausgaben	73.700 €		681.300 €	755.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	189.900 €		261.200 €	451.100 €
die Ausgaben	189.900 €		261.200 €	451.100 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Hellwege, den 29.11.2010

Gemeinde Hellwege  
Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Januar 2011

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.246.500,-- €
	in der Ausgabe auf	1.336.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	47.600,-- €
	in der Ausgabe auf	47.600,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**200.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemsbünde, den 15.12.2010

Gemeinde Hemsbünde  
Brinker  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 31. Januar 2011

Gemeinde Hemsbünde  
Der Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am **29.11.2010** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.800 €		1.072.700 €	1.096.300 €
die Ausgaben	39.800 €		1.072.700 €	1.096.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	111.200 €		281.400 €	376.400 €
die Ausgaben	111.200 €		281.400 €	376.400 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Reeßum, den 29.11.2010

Gemeinde Reeßum  
Kirchner  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2011

Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am **06.12.2010** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		20.600 €	5.002.100 €	4.981.500 €
die Ausgaben		20.600 €	5.002.100 €	4.981.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	319.200 €		873.000 €	1.192.200 €
die Ausgaben	319.200 €		873.000 €	1.192.000 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Sottrum, den 06.12.2010

Gemeinde Sottrum  
Freitag  
Gemeindedirektor

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Januar 2011

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 30.08.2010 die folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt für mehr als die Hälfte des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Rates der Gemeinde**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, wird pro Jahr auf 15 begrenzt. Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 5,00 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird.

### **§ 3 Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.
- (3) Der Bürgermeister erhält für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 40,00 €.

### **§ 4 Verdienstaufschlag**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 5,00 € je Stunde begrenzt.

**§ 5**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |          |
|---|----------|
| a) der Bürgermeister  | 350,00 € |
| b) der 1. stellv. Bürgermeister                                   | 120,00 € |
| c) der 2. stellv. Bürgermeister                                   | 80,00 €  |
| d) die Beigeordneten  | 80,00 €  |
| e) die Fraktionsvorsitzenden                                      | 120,00 € |
| f) der nebenamtliche Gemeindedirektor                             | 200,00 € |
| g) der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor            | 70,00 €  |
| h) Wegemeister im Ortsteil Sottrum                                | 140,00 € |
| i) Wegemeister in den Ortsteilen Stuckenborstel und Everinghausen | 100,00 € |
| j) Auslöser des Winterdienstes                                    | 50,00 €  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 6**  
**Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

**§ 7**  
**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Sottrum vom 10.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 06. Dezember 2010

Gemeinde Sottrum  
Freytag  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**Inkrafttreten**  
**der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2**  
**„Gewerbegebiet“ in der Gemeinde Wohnste**

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 14.10.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus zu den allgemeinen Dienststunden der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, 11.01.2011

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister  
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 07. Dezember 2010**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 09. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 31. Dezember 2008) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 erlassen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	4.263.000,00 EUR
	in den Aufwendungen auf	4.263.000,00 EUR
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.166.000,00 EUR
	in der Ausgabe auf	1.166.000,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 190.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 07. Dezember 2010

#### **Wasserverband Wingst**

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Januar 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 5 Z 01 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.02.2011 bis 09.02.2011 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 20. Januar 2011

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**Zweite Satzung  
vom 07. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung  
über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)  
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung am 07. Dezember 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

**In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Wortlaut neu hinzugefügt:**

- Perfluorierte Tenside (PFT)

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2010

**Wasserverband Wingst**

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2009  
des Wasserverbandes Wingst, Wingst  
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

**1.**

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2009 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Commercial Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Cuxhaven, den 19. November 2010

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Cuxhaven  
Herbrig

## 2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. Dezember 2010 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss 2009 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

## 3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 01.02.2011 bis 09.02.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31.01.2011

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

### **Vierte Satzung vom 07. Dezember 2010 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) in der Fassung vom 09. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2010 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 Punkt 4. wird wie folgt geändert:**

Land Hadeln in Otterndorf- alle Landkreis Cuxhaven - und

#### **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, und zwar mit der Einschränkung, dass für die Samtgemeinde Land Hadeln nur das Gebiet der Gemeinden Odisheim und Steinau und für die Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt versorgt wird.

**§ 2 Abs. 2 Buchstabe b. wird wie folgt geändert:**

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlamm Entsorgung gemäß § 149 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

**§ 4 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe d. wird wie folgt geändert:**

d. Land Hadeln: 1

**§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:**

c) Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Land Hadeln und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2010

**Wasserverband Wingst**

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.